

*Inhalt:*

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Bioenergie Etz GbR, Rinnenbach 1, 83667 Reichersbeuern; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung und eines Holzvergasers auf den Grundstücken Fl.Nr. 1599/1 und 1635, Gemarkung Reichersbeuern - standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG**
- **Schulverband Reichersbeuern – Gebührensatzung gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes**
- **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 09.11.2018**
- **Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung ehemaliger Produktionsflächen zu Büroflächen - Bau 69 EG Süd und Bau 62/76 EG Nord in 82515 Wolfratshausen, Äußere Sauerlacher Straße 6-10**
- **Neuwahlen der Seniorenvertretung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für die Amtszeit 2019-2022**
- **Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14.01.2019**

- **Sitzung des Verwaltungsrats des Abfallwirtschaftsunternehmens Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen am 15.01.2019, Tagesordnung**

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Firma Bioenergie Etz GbR, Rinnenbach 1, 83667 Reichersbeuern; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung und eines Holzvergasers auf den Grundstücken Fl.Nr. 1599/1 und 1635, Gemarkung Reichersbeuern - standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG**

Beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die o.g. Anlage beantragt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für die Stromerzeugungsanlage die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG).

In der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten bei dem Neuvorhaben vorliegen. In der zweiten Stufe hat die Behörde anhand überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in

Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bad Tölz, 18. Dezember 2018  
Carolin Singer  
Regierungsrätin

**GEBÜHRENSATZUNG**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Reichersbeuern folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Sportanlagen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer die Sportanlagen mit ihren angeschlossenen Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht für die Benutzungsgebühr mit dem Betreten und der Benutzung der Sportanlagen. Die Gebührenschild wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

### § 4 Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Laufende Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Turnhalle des Schulverbandes Reichersbeuern beträgt die Benutzungsgebühr je Übungsstunde (60 Min.) für die laufende Benutzung 70,00 € für ortsansässige\* Vereine und Gruppen 35,00 €

Darüber hinaus behält sich der Schulverband vor, den ermäßigten Satz nach Einzelfallentscheidung anzuwenden.

Für die Benutzung der Umkleiden und Duschen ohne Hallennutzung beträgt die Benutzungsgebühr

Pauschale 40,00 €  
für ortsansässige\* Vereine und Gruppen 20,00 €

Darüber hinaus behält sich der Schulverband vor, den ermäßigten Satz nach Einzelfallentscheidung anzuwenden.

Die Stunden werden nach den gebuchten Zeiten, nicht nach der tatsächlichen Nutzung abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Ist der Durchschnitt der jährlich gebuchten Stunden über einen längeren Zeitpunkt gleich, so kann am Anfang eines Kalenderjahres im gegenseitigen Einvernehmen eine pauschalierte Jahres-Abrechnung erfolgen.

\* „ortsansässig“

[sind Vereine die ihren Sitz in den Gemeinden Greiling, Reichersbeuern

oder Sachsenkam haben. „Ortsansässig“ sind Gruppen, deren Teilnehmer zu mehr als zwei Drittel ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Greiling, Reichersbeuern oder Sachsenkam haben]

#### 2. Einmalige Veranstaltungen

Für die Benutzung der Turnhalle des Schulverbandes Reichersbeuern beträgt die Benutzungsgebühr bei Veranstaltungen, Turnieren o. ä. je Übungsstunde (60 Min.) für die laufende Benutzung 70,00 € für ortsansässige\* Vereine und Gruppen 35,00 € je Tagespauschale (ab fünf Stunden) 350,00 € für ortsansässige\* Vereine und Gruppen 175,00 €

Darüber hinaus behält sich der Schulverband vor, den ermäßigten Satz nach Einzelfallentscheidung anzuwenden.

### § 5 Benutzungsvereinbarung

Jeder Nutzer der Turnhalle Reichersbeuern ist verpflichtet, mit dem Schulverband Reichersbeuern eine Benutzungsvereinbarung abzuschließen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichersbeuern, 10.12.2018  
Schulverband Reichersbeuern

Ernst Dieckmann  
Schulverbandsvorsitzender

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 09.11.2018**

Aufgrund von § 10 und § 15 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 01.01.2013 wird folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO-WAO) des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

#### § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

(Zähler) bis 2,5 m<sup>3</sup>/h **25,00 €** pro Jahr.

(Zähler) bis 6,0 m<sup>3</sup>/h **38,00 €** pro Jahr.

#### § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,10 Euro pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.“

#### § 2

Diese Satzung tritt zum **01.01.2019** in Kraft.

Arzbach,  
Wasserbeschaffungsverband  
Arzbach-Schlegldorf

Anton Wasensteiner  
Vorstand

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die Änderungssatzung wurde gem. § 58 Abs. 2 WVG mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 10.12.2018 Az. 41.103-644 ha, genehmigt.

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

**Vorhaben:**

Nutzungsänderung ehemaliger Produktionsflächen zu Büroflächen -Bau 69 EG Süd und Bau 62/76 EG Nord

**Bauherr:**

EagleBurgmann Germany GmbH & Co., z. Hd. des/eines Geschäftsführers

**Bauort:**

Äußere Sauerlacher Str. 6-10, 82515 Wolfratshausen  
Gemarkung Weidach, Flurnr. 587

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 17.12.2018, Az. BS 2017/0740, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem

Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Mantel, RRin

**Neuwahlen der Seniorenvertretung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für die Amtszeit 2019-2022**

Zur besonderen Wahrnehmung der Belange älterer Bürgerinnen und Bürger gibt es im Landkreis seit 1999 eine Seniorenvertretung. Seniorenorganisationen und engagierte Seniorinnen und Senioren bringen sich ein und vertreten die Interessen ihrer Altersgruppe. Die Seniorenvertretung hat die Möglichkeit Themen in Politik und Verwaltung einzubringen. Sie arbeitet neutral und unabhängig.

**Der Landkreis ruft Seniorenorganisationen und engagierte Einzelpersonen des Landkreises auf, sich für die Neuwahlen zu bewerben. Meldungen müssen bis 20. Februar im Landratsamt Bad Tölz eingegangen sein.**

Vom 11.- 13. März finden die Wahlen zur Delegiertenversammlung statt und am 27. März wählt die neue Delegiertenversammlung den Seniorenbeirat aus ihrer Mitte. Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie im Landratsamt bei Frau Christiane Bäumler, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Telefon 08041 505 - 280 oder per E-Mail [christiane.baeumler@lra-toelz.de](mailto:christiane.baeumler@lra-toelz.de) oder im Internet unter <http://www.sozialwegweiser.net/Senio>

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

[renvertretung-des-Landkreises.o1728.html](#)

Bäumler  
Leiterin Fachbereich Senioren

---

**49. Sitzung des  
Rechnungsprüfungsausschusses  
Bad Tölz-Wolfratshausen**

Am Montag, 14.01.2019, 14.00 Uhr,  
findet im mittleren Besprechungsraum  
eine nichtöffentliche Sitzung des  
Rechnungsprüfungsausschusses  
statt.

---

**56. Sitzung des Verwaltungsrates  
des Abfallwirtschaftsunternehmens  
Landkreises Bad Tölz-  
Wolfratshausen**

am Dienstag, 15.01.2019 um 16.00  
Uhr

Ort: Besprechungsraum der WGV  
Recycling GmbH

Tagesordnung:

1. Gebührensatzung zur  
kommunalen Abfallentsorgung im  
Landkreis Bad Tölz-  
Wolfratshausen vom 24.11.2015 –  
2. Änderung

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt  
sich an.

Niedermaier  
Landrat

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,  
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter  
angegebener Adresse zu bestellen